

**VOLLMACHT und AUFTRAG, AUFTRAGSBEDINGUNGEN,
ERKLÄRUNG ZUR EINLAGENSICHERUNG, DATENSCHUTZERKLÄRUNG,
INFORMATION FÜR VERBRAUCHER**

I. Vollmacht und Auftrag

Ich,

Vor-, Zuname/Firma:

Geburtsdatum/FN: (im Folgenden „Mandant“),

erteile **Dr. Modelhart & Partner**, einer Rechtsanwaltsgemeinschaft bestehend aus **Dr. Haymo Modelhart**, und **Dr. Elisabeth Humer-Rieger M.B.L.**, Rechtsanwälte und Verteidiger in Strafsachen, (im Folgenden „Rechtsanwalt“), 4020 Linz, Museumstraße 25/Quergasse 4, Telefon: 0732/778368, E-Mail: office@ra-modelhart.at, allgemeine, uneingeschränkte Vollmacht.

Ich bevollmächtige diese, mich und meine Erben in allen Angelegenheiten sowohl vor Gerichten und vor Verwaltungsbehörden einschließlich Finanzbehörden als auch außergerichtlich zu vertreten, Prozesse anhängig zu machen und davon abzustehen, Zustellungen aller Art, insbesondere auch Klagen, Urteile und Grundbuchsbeschlüsse anzunehmen, Rechtsmittel zu ergreifen und zurückzuziehen, Exekutionen und einstweilige Verfügungen zu erwirken und davon abzustehen, Grundbuchsgesuche aller Art einschließlich Rangordnungsanmerkungen und Löschungserklärungen abzugeben, Vergleiche jeder Art zu schließen, Geld und Geldeswert zu beheben, in Empfang zu nehmen und darüber rechtsgültig zu quittieren, bewegliche und unbewegliche Sachen sowie Rechte zu veräußern, zu verpfänden und entgeltlich oder unentgeltlich zu übernehmen, Kredit- oder Darlehensverträge zu schließen, in Erbschaftsangelegenheiten bedingte oder unbedingte Erbantrittserklärungen abzugeben, Vermögenserklärungen abzugeben, Gesellschaftsverträge zu errichten, sich auf schiedsrichterliche Entscheidung zu einigen und Schiedsrichter zu wählen, Treuhänder und Stellvertreter mit gleicher oder minder ausgedehnter Vollmacht zu bestellen und überhaupt alles vorzukehren, was sie für nützlich und notwendig erachten.

Diese Vollmacht ist eingeschränkt auf:

Der Mandant erteilt dem Rechtsanwalt den **entgeltlichen Auftrag** zu seiner Beratung und Vertretung. Für das zwischen dem Rechtsanwalt und dem Mandanten bestehende Vertragsverhältnis (im Folgenden auch „Mandat“) gelten die nachfolgenden **Auftragsbedingungen (Punkt II.)**. Der Mandant nimmt die nachfolgende **Erklärung zur Einlagensicherung (Punkt III.)**, die nachfolgende **Datenschutzerklärung (Punkt IV.)** sowie die nachfolgende **Information für Verbraucher zur Ausübung des Widerrufsrechts im Falle eines Fern- und Auswärtsgeschäft (Punkt V.)** zur Kenntnis.

Der Mandant erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass der Rechtsanwalt die den Mandanten betreffenden **personenbezogenen Daten** insoweit verarbeitet, überlässt oder übermittelt, als dies zur Erfüllung der dem Rechtsanwalt vom Mandanten übertragenen Aufgaben notwendig oder zweckmäßig ist oder sich aus gesetzlichen oder standesrechtlichen Verpflichtungen des Rechtsanwalts (z.B. Teilnahme am elektronischen Rechtsverkehr etc.) ergibt.

Das Mandat unterliegt unter Ausschluss der Verweisungsnormen **österreichischem Recht**. Der **Erfüllungsort** ist Linz. Als **Gerichtsstand** gilt das sachlich für Linz zuständige Gericht. Sofern der Mandant ein Verbraucher ist, gilt dies nur, wenn der Verbraucher in dem für Linz zuständigen Gerichtssprengel seinen Wohnsitz, den gewöhnlichen Aufenthalt oder den Ort der Beschäftigung hat.

Ort, Datum

Unterschrift des Mandanten

II. Auftragsbedingungen

1. Anwendungsbereich:

- 1.1. Die Auftragsbedingungen gelten für sämtliche Tätigkeiten und gerichtliche, behördliche sowie außergerichtliche Vertretungshandlungen, die im Zuge eines zwischen dem Rechtsanwalt und dem Mandanten bestehenden Vertragsverhältnisses vorgenommen werden.
- 1.2. Die Auftragsbedingungen gelten auch für neue Mandate, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wird.

2. Auftrag und Vollmacht:

- 2.1. Der Rechtsanwalt ist berechtigt und verpflichtet, den Mandanten in jenem Maß zu vertreten, als dies zur Erfüllung des Mandats notwendig und zweckdienlich ist. Ändert sich die Rechtslage nach dem Ende des Mandats, so ist der Rechtsanwalt nicht verpflichtet, den Mandanten auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.
- 2.2. Der Mandant hat gegenüber dem Rechtsanwalt auf Verlangen eine schriftliche Vollmacht zu unterfertigen. Diese Vollmacht kann auf die Vornahme einzelner, genau bestimmter oder sämtlicher möglicher Rechtsgeschäfte bzw. Rechtshandlungen gerichtet sein.

3. Grundsätze der Vertretung:

- 3.1. Der Rechtsanwalt hat die ihm anvertraute Vertretung gemäß dem Gesetz zu führen und die Rechte und Interessen des Mandanten gegenüber jedermann mit Eifer, Treue und Gewissenhaftigkeit zu vertreten.
- 3.2. Der Rechtsanwalt ist grundsätzlich berechtigt, seine Leistungen nach eigenem Ermessen vorzunehmen und alle Schritte zu ergreifen, insbesondere Angriffs- und Verteidigungsmittel in jeder Weise zu gebrauchen, solange dies dem Auftrag des Mandanten, seinem Gewissen oder dem Gesetz nicht widerspricht.
- 3.3. Erteilt der Mandant dem Rechtsanwalt eine Weisung, deren Befolgung mit auf Gesetz oder sonstigem Standesrecht (zum Beispiel den „Richtlinien für die Ausübung des Rechtsanwaltsberufes“ [RL-BA 2015] oder der Spruchpraxis der Obersten Berufungs- und Disziplinarkommission für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter [OBDK], nunmehr des Berufungs- und der Disziplinarsenate für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter beim Obersten Gerichtshof) beruhenden Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung des Rechtsanwaltes unvereinbar ist, hat der Rechtsanwalt die Weisung abzulehnen. Sind Weisungen aus Sicht des Rechtsanwaltes für den Mandanten unzumutbar oder sogar nachteilig, hat der Rechtsanwalt vor der Durchführung den Mandanten auf die möglicherweise nachteiligen Folgen hinzuweisen.
- 3.4. Bei Gefahr in Verzug ist der Rechtsanwalt berechtigt, auch eine vom erteilten Auftrag nicht ausdrücklich gedeckte oder eine einer erteilten Weisung entgegenstehende Handlung zu setzen oder zu unterlassen, wenn dies im Interesse des Mandanten dringend geboten erscheint.

4. Informations- und Mitwirkungspflichten des Mandanten:

- 4.1. Nach Erteilung des Mandats ist der Mandant verpflichtet, dem Rechtsanwalt sämtliche Informationen und Tatsachen, die im Zusammenhang mit der Ausführung des Mandats von Bedeutung sein könnten, unverzüglich mitzuteilen und alle erforderlichen Unterlagen und Beweismittel zugänglich zu machen. Der Rechtsanwalt ist berechtigt, die Richtigkeit der Informationen, Tatsachen, Urkunden, Unterlagen und Beweismittel anzunehmen, sofern deren Unrichtigkeit nicht offenkundig ist. Der Rechtsanwalt hat durch gezielte Befragung des Mandanten und/oder andere geeignete Mittel auf die Vollständigkeit und Richtigkeit des Sachverhaltes hinzuwirken.
- 4.2. Während aufrechten Mandats ist der Mandant verpflichtet, dem Rechtsanwalt alle geänderten oder neu eintretenden Umstände, die im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein könnten, unverzüglich nach Bekanntwerden derselben mitzuteilen. Betreffend die Richtigkeit ergänzender Informationen gilt Punkt 4.1.
- 4.3. Wird der Rechtsanwalt als Vertragsrichter tätig, ist der Mandant verpflichtet, dem Rechtsanwalt sämtliche erforderliche Informationen zu erteilen, die für die Selbstberechnung der Grunderwerbssteuer, Eintragungsgebühr sowie Immobilienertragssteuer notwendig sind. Nimmt

der Rechtsanwalt auf Basis der vom Mandanten erteilten, für den Rechtsanwalt nicht erkennbar falschen, Informationen die Selbstberechnungen vor, ist er diesbezüglich von jeglicher Haftung dem Mandanten gegenüber jedenfalls befreit. Der Mandant ist hingegen verpflichtet, den Rechtsanwalt im Fall von Vermögensnachteilen, falls sich die Unrichtigkeit der Informationen des Mandanten herausstellen sollte, schad- und klaglos zu halten.

- 4.4. Der Rechtsanwalt ist auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung verpflichtet, bei geldwäschegeneigten Geschäften bestimmte Prüfungshandlungen zu setzen. Dazu zählen etwa die Feststellung der Parteien, des oder der wirtschaftlichen Eigentümer sowie deren Identität. Ebenso hat er den Zweck des Geschäfts und gegebenenfalls die Mittelherkunft zu prüfen. Der Mandant ist bei derartigen Geschäften verpflichtet, dem Rechtsanwalt alle in diesem Zusammenhang angeforderten Informationen und entsprechende Nachweise vollständig und wahrheitsgemäß ohne Verzug zu erteilen bzw. zu übermitteln. Dies gilt auch dann, wenn der Rechtsanwalt derartige Informationen im Auftrag einer involvierten Bank anfordert.

5. Korrespondenz:

- 5.1 Wird dem Rechtsanwalt vom Mandanten oder dessen Sphäre ein E-Mail zugesendet, das nicht an ihn adressiert ist, sondern nur cc oder bcc übermittelt wird, ist der Rechtsanwalt ohne ausdrücklichen Auftrag nicht verpflichtet, diese Zusendung zu lesen. Liest der Rechtsanwalt das zugesendete E-Mail steht ihm hierfür eine Honorierung wie für vergleichbare Leistungen nach RATG oder AHK zu.
- 5.2 Erhält der Rechtsanwalt vom Mandanten oder dessen Sphäre Korrespondenz per Internet, E-Mail oder Telefax oder gibt der Mandant oder dessen Sphäre eine Telefax-Nummer, E-Mail-Adresse oder sonst eine Kontaktadresse über Internet bekannt, sei es auch nur standardmäßig auf seinem Briefpapier oder seiner Website, ist der Rechtsanwalt berechtigt, die Kommunikation in dieser Weise zu führen, solange er vom Mandanten keine gegenteilige Mitteilung erhält.
- 5.3 Der Rechtsanwalt ist, solange der Mandant keine gegenteilige schriftliche Weisung erteilt, berechtigt, den E-Mail-Verkehr in nicht verschlüsselter oder sonst gesicherter Form abzuwickeln. Dasselbe gilt für eine Korrespondenz in vergleichbarer Weise über das Internet oder Telefax. Der Mandant erklärt, über die damit verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) und über die Möglichkeit der Nutzung von Context informiert zu sein und in Kenntnis dieser Risiken zuzustimmen, dass der E-Mail-Verkehr nicht in verschlüsselter Form durchgeführt wird.
- 5.4 Erklärungen des Rechtsanwalts an den Mandanten gelten jedenfalls als zugegangen, wenn sie an die bei Mandatserteilung vom Mandanten bekannt gegebene oder die danach schriftlich mitgeteilte, geänderte Adresse versandt werden.
- 5.5 Nach diesen Auftragsbedingungen schriftlich abzugebende Erklärungen können – soweit nichts anderes bestimmt ist – auch mittels Telefax oder E-Mail abgegeben werden.

6. Verschwiegenheitspflicht und Ausnahmen davon, Interessenkollision:

- 6.1. Der Rechtsanwalt ist zur Verschwiegenheit über alle ihm anvertrauten Angelegenheiten und die ihm sonst in seiner beruflichen Eigenschaft bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet, deren Geheimhaltung im Interesse seines Mandanten gelegen ist.
- 6.2. Der Rechtsanwalt ist berechtigt, sämtliche Mitarbeiter im Rahmen der geltenden Gesetze und Richtlinien mit der Bearbeitung von Angelegenheiten zu beauftragen, soweit diese Mitarbeiter nachweislich über die Verpflichtung zur Verschwiegenheit belehrt worden sind.
- 6.3. Soweit dies zur Verfolgung von Ansprüchen des Rechtsanwaltes (insbesondere Ansprüchen auf Honorar des Rechtsanwaltes) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Rechtsanwalt (insbesondere Schadenersatzforderungen des Mandanten oder Dritter gegen den Rechtsanwalt) erforderlich ist, ist der Rechtsanwalt von der Verschwiegenheitspflicht entbunden.
- 6.4. Dem Mandanten ist bekannt, dass der Rechtsanwalt in den gesetzlich geregelten Fällen (etwa im Rahmen der Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierung oder nach den Bestimmungen des Steuerrechts) verpflichtet ist, Auskünfte oder Meldungen an Behörden/Gerichte zu erstatten, ohne die Zustimmung des Mandanten dazu einholen zu müssen.
- 6.5. Der Mandant kann den Rechtsanwalt jederzeit von der Verschwiegenheitsverpflichtung entbinden. Die Entbindung von der Verschwiegenheit durch seinen Mandanten enthebt den

Rechtsanwalt nicht von der Verpflichtung, zu prüfen, ob seine Aussage dem Interesse seines Mandanten entspricht.

7. Unterbevollmächtigung und Substitution:

- 7.1. Der Rechtsanwalt kann sich durch einen bei ihm in Verwendung stehenden Rechtsanwaltsanwärter oder einen anderen Rechtsanwalt oder dessen befugten Rechtsanwaltsanwärter vertreten lassen (Unterbevollmächtigung). Er darf im Verhinderungsfall den Auftrag oder einzelne Teilhandlungen an einen anderen Rechtsanwalt weitergeben (Substitution). Bei Unterbevollmächtigung oder Substitution an einen anderen Rechtsanwalt haftet der Substituent nur für Auswahlverschulden.

8. Honorar, Abtretung Honorarforderung:

- 8.1. Wenn keine anderslautende Vereinbarung getroffen wurde, hat der Rechtsanwalt Anspruch auf ein angemessenes Honorar, insbesondere unter Zugrundelegung des RATG (Rechtsanwaltstarifgesetz) und des NTG (Notariatstarifgesetz), jeweils abrufbar im Rechtsinformationssystem des Bundes (www.ris.bka.gv.at) unter „Bundesrecht“, sowie der AHK (Allgemeine Honorar-Kriterien), abrufbar auf der Homepage des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages (www.rechtsanwaelte.at) unter „Kundmachungen“. Die Bestimmungen des RATG, des NTG und der AHK liegen überdies in der Kanzlei des Rechtsanwaltes zur Einsicht auf.
- 8.2. Auch bei Vereinbarung eines gegenüber dem RATG ermäßigten Honorars gebührt dem Rechtsanwalt zusätzlich dazu auch der vom Gegner über dieses Honorar hinaus erstrittene Kostenersatzbetrag, soweit dieser einbringlich gemacht werden kann.
- 8.3. Soweit ein Stundensatz vereinbart worden ist, erfolgt die Verrechnung je begonnener 10 Minuten, und werden nach diesem Stundensatz auch Fahrt-, Reise-, Wartezeiten und sonstige Zeiten, die der Rechtsanwalt oder sein Mitarbeiter für die Bearbeitung des Mandates außerhalb der Rechtsanwaltskanzlei verbringt, verrechnet.
- 8.4. Zu dem dem Rechtsanwalt gebührenden Honorar sind die Umsatzsteuer im gesetzlichen Ausmaß, die erforderlichen und angemessenen Spesen (z.B. für Fahrtkosten, Telefon, Telefax, Kopien) sowie die im Namen des Mandanten entrichteten Barauslagen (z.B. Gerichtsgebühren) hinzuzurechnen.
- 8.5. Sämtliche bei der Erfüllung des Mandats entstehenden gerichtlichen und behördlichen Kosten (Barauslagen) und Spesen (z.B. wegen zugekaufter Fremdleistungen) können – nach Ermessen des Rechtsanwaltes – dem Mandanten zur direkten Begleichung übermittelt werden.
- 8.6. Der Mandant nimmt zur Kenntnis, dass eine vom Rechtsanwalt vorgenommene, nicht ausdrücklich als bindend bezeichnete Schätzung über die Höhe des voraussichtlich anfallenden Honorars unverbindlich und nicht als verbindlicher Kostenvoranschlag zu sehen ist, weil das Ausmaß der vom Rechtsanwalt zu erbringenden Leistungen ihrer Natur nach nicht verlässlich im Voraus beurteilt werden kann.
- 8.7. Der Aufwand für die Abrechnung und Erstellung der Honorarnoten wird dem Mandanten nicht in Rechnung gestellt. Dies gilt jedoch nicht für den Aufwand, der durch die auf Wunsch des Mandanten durchgeführte Übersetzung von Leistungsverzeichnissen in eine andere Sprache als Deutsch entsteht. Verrechnet wird, sofern keine anderslautende Vereinbarung besteht, der Aufwand für auf Verlangen des Mandanten verfasste Briefe an den Wirtschaftsprüfer des Mandanten, in denen z.B. der Stand anhängiger Causen, eine Risikoeinschätzung für die Rückstellungsbildung und/oder der Stand der offenen Honorare zum Abschlussstichtag angeführt werden.
- 8.8. Der Rechtsanwalt ist zu jedem beliebigen Zeitpunkt, jedenfalls aber quartalsmäßig, berechtigt, Honorarnoten zu legen und Honorarvorschüsse zu verlangen.
- 8.9. Der Rechtsanwalt ist berechtigt, fällige Honorarforderungen einschließlich des Gebühren- und Auslagensatzes mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern oder anderen in seiner Verfügung befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrnahme zu kompensieren. Auf das gesetzliche Pfandrecht des Rechtsanwaltes (§ 19a RAO) wird verwiesen.
- 8.10. Bei Erteilung eines Auftrages durch mehrere Mandanten in einer Rechtssache haften diese solidarisch für alle daraus entstehenden Forderungen des Rechtsanwaltes.

- 8.11. Kostenersatzansprüche des Mandanten gegenüber dem Gegner werden hiermit in Höhe des Honoraranspruchs des Rechtsanwalts an diesen mit ihrer Entstehung abgetreten. Der Rechtsanwalt ist berechtigt, die Abtretung dem Gegner jederzeit mitzuteilen.
- 8.12. Sofern der Mandant mit der Zahlung des gesamten oder eines Teiles des Honorars in Verzug gerät, hat er dem Rechtsanwalt jedenfalls Verzugszinsen in der gesetzlichen Höhe zu bezahlen. Hat der Mandant den Zahlungsverzug verschuldet, hat er dem Rechtsanwalt auch den darüberhinausgehenden tatsächlichen Schaden zu ersetzen. Darüberhinausgehende gesetzliche Ansprüche (insbesondere § 1333 ABGB) bleiben unberührt.

9. Haftung des Rechtsanwaltes

- 9.1. Die Haftung des Rechtsanwaltes für fehlerhafte Beratung oder Vertretung ist auf die für den konkreten Schadensfall zur Verfügung stehende Versicherungssumme beschränkt, besteht aber mindestens in Höhe der in § 21 a RAO genannten Versicherungssumme. Dies sind derzeit € 400.000,00. Gegenüber Verbrauchern gilt die Beschränkung der Haftung nur für den Fall leicht fahrlässiger Schadenszufügung. Der vorgenannte Höchstbetrag umfasst alle gegen den Rechtsanwalt wegen fehlerhafter Beratung und/oder Vertretung bestehenden Ansprüche, wie insbesondere auf Schadenersatz und Preisminderung. Dieser Höchstbetrag umfasst nicht die Ansprüche des Mandanten auf Rückforderung des an den Rechtsanwalt geleisteten Honorars. Allfällige Selbstbehalte verringern die Haftung nicht. Dieser Höchstbetrag bezieht sich auf einen Versicherungsfall. Bei Vorhandensein zweier oder mehrerer konkurrierender Geschädigter ist der Höchstbetrag für jeden einzelnen Geschädigten nach dem Verhältnis der betraglichen Höhe der Ansprüche zu kürzen. Diese Haftungsbeschränkungen gelten zu Gunsten aller für Dr. Modelhart & Partner (als deren Gesellschafter, angestellte Rechtsanwälte oder in sonstiger Funktion) tätigen Rechtsanwälte.
- 9.2. Der Rechtsanwalt haftet nur gegenüber seinem Mandanten, nicht gegenüber Dritten. Der Mandant ist verpflichtet, Dritte, die aufgrund des Zutuns des Mandanten mit den Leistungen des Rechtsanwalts in Berührung geraten, auf diesen Umstand ausdrücklich hinzuweisen; dies bei völliger Schad- und Klagloshaltung des Rechtsanwalts. Dies gilt nicht für Fälle, in denen dem Rechtsanwalt erkennbar ist, dass seine Leistungen in die Sphäre eines Dritten eingreifen.
- 9.3. Der Rechtsanwalt haftet für im Rahmen der Leistungserbringung mit einzelnen Teilleistungen beauftragte Dritte (insbesondere externe Gutachter), die weder Gesellschafter noch seine Dienstnehmer sind, nur bei Auswahlverschulden.
- 9.4. Der Rechtsanwalt haftet für die Kenntnis ausländischen Rechts nur bei schriftlicher Vereinbarung oder wenn er sich erbötig gemacht hat, ausländisches Recht zu prüfen. EU-Recht gilt nicht als ausländisches Recht, wohl aber das Recht der Mitgliedstaaten.

10. Verjährung/Präklusion (Dieser Punkt gilt nicht für Verbraucher iSd KSchG):

- 10.1. Soweit nicht gesetzlich eine kürzere Verjährungs- oder Präklusivfrist gilt, verfallen sämtliche Ansprüche gegen den Rechtsanwalt, wenn sie nicht vom Mandanten binnen sechs Monaten ab dem Zeitpunkt, in dem der Mandant vom Schaden und der Person des Schädigers oder vom sonst anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt, gerichtlich geltend gemacht werden, längstens aber nach Ablauf von fünf Jahren nach dem schadensstiftenden (anspruchsbegründenden) Verhalten (Verstoß).

11. Rechtsschutzversicherung des Mandanten:

- 11.1. Verfügt der Mandant über eine Rechtsschutzversicherung, so hat er dies dem Rechtsanwalt unverzüglich bekannt zu geben und die erforderlichen Unterlagen, soweit verfügbar, vorzulegen.
- 11.2. Die Bekanntgabe einer Rechtsschutzversicherung durch den Mandanten und die Erwirkung rechtsschutzmäßiger Deckung durch den Rechtsanwalt lässt den Honoraranspruch des Rechtsanwaltes gegenüber dem Mandanten unberührt und ist nicht als Einverständnis des Rechtsanwaltes anzusehen, sich mit dem von der Rechtsschutzversicherung Geleisteten als Honorar zufrieden zu geben.
- 11.3. Der Rechtsanwalt ist nicht verpflichtet, das Honorar von der Rechtsschutzversicherung direkt einzufordern, sondern kann das gesamte Entgelt vom Mandanten begehren.

12. Beendigung des Mandats:

- 12.1. Das Mandat kann vom Rechtsanwalt oder vom Mandanten ohne Einhaltung einer Frist und ohne Angabe von Gründen jederzeit aufgelöst werden. Der Honoraranspruch des Rechtsanwaltes bleibt davon unberührt.
- 12.2. Im Falle der Auflösung durch den Mandanten oder den Rechtsanwalt hat der Rechtsanwalt für die Dauer von 14 Tagen den Mandanten insoweit noch zu vertreten, als es nötig ist, um den Mandanten vor Rechtsnachteilen zu schützen. Diese Pflicht besteht nicht, wenn der Mandant das Mandat widerruft und zum Ausdruck bringt, dass er eine weitere Tätigkeit des Rechtsanwaltes nicht wünscht.

13. Ausfolgung von Unterlagen, Herausgabepflicht:

- 13.1. Der Rechtsanwalt hat dem Mandanten auf dessen Verlangen Schriftstücke aus dem für den Mandanten geführten Vertretungsakt in Kopie zur Verfügung zu stellen. Für Schriftstücke, die der Mandant bereits erhalten hat, hat der Mandant die mit dem Heraussuchen, der Herstellung der Kopien und Zustellung verbundenen Kosten zu tragen. Der Rechtsanwalt ist nicht verpflichtet, Schriftstücke, die der Mandant bereits erhalten hat, erneut zur Verfügung zu stellen. Der Rechtsanwalt ist nicht verpflichtet, dem Mandanten Aktenvermerke oder Notizen des Rechtsanwaltes, etwa über Besprechungen oder Telefonate, oder sonstige interne Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- 13.2. Der Rechtsanwalt hat nach Beendigung des Auftragsverhältnisses auf Verlangen dem Mandanten die ihm gehörigen Urkunden im Original zurückzustellen. Der Rechtsanwalt ist berechtigt, Kopien dieser Urkunden zu behalten.
- 13.3. Soweit der Mandant nach Ende des Mandats nochmals Schriftstücke (Kopien von Schriftstücken) verlangt, die er im Rahmen der Mandatsabwicklung bereits erhalten hat, sind die Kosten vom Mandanten zu tragen.
- 13.4. Der Rechtsanwalt ist verpflichtet, die Akten für die Dauer von fünf Jahren ab Beendigung des Mandats aufzubewahren. Sofern für die Dauer der Aufbewahrungspflicht längere gesetzliche Fristen gelten, sind diese einzuhalten. Der Mandant stimmt der Vernichtung der Akten (auch von Originalurkunden) nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht zu.

14. Außergerichtliche Streitbeilegung (Dieser Punkt gilt nur für Verbraucher im Sinne des KSchG):

- 14.1. Sollte es zwischen dem Rechtsanwalt und dem Mandanten zu Streitigkeiten über das Honorar kommen, steht es dem Mandanten frei, eine Überprüfung des Honorars durch die Rechtsanwaltskammer Oberösterreich zu verlangen; stimmt der Rechtsanwalt der Überprüfung durch die Rechtsanwaltskammer zu, führt dies zu einer außergerichtlichen kostenlosen Überprüfung der Angemessenheit des Honorars. Als außergerichtliche Streitschlichtungsstelle wird in Streitigkeiten zwischen Rechtsanwälten und Mandanten die Schlichtungsstelle für Verbrauchergeschäfte (www.verbraucherschlichtung.or.at) tätig. Der Mandant nimmt zur Kenntnis, dass der Rechtsanwalt nicht verpflichtet ist, diese Stelle zur Streitschlichtung einzuschalten oder sich ihr zu unterwerfen und, dass er im Falle einer Streitigkeit mit ihm erst entscheiden wird, ob er einem außergerichtlichen Schlichtungsverfahren zustimmt oder nicht.

15. Rechtswahl und Gerichtsstand:

- 15.1. Die Auftragsbedingungen und das durch diese geregelte Mandatsverhältnis unterliegen materiellem österreichischem Recht mit Ausnahme der Verweisungsnormen.
- 15.2. Für Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem durch die Auftragsbedingungen geregelten Vertragsverhältnis, wozu auch Streitigkeiten über dessen Gültigkeit zählen, wird die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes am Sitz des Rechtsanwalts in Linz vereinbart, soweit dem nicht zwingendes Recht entgegensteht. Sofern der Mandant ein Verbraucher ist, gilt dies nur, wenn der Verbraucher in dem für Linz zuständigen Gerichtssprengel seinen Wohnsitz, den gewöhnlichen Aufenthalt oder den Ort der Beschäftigung hat.
- 15.3. Der Rechtsanwalt ist berechtigt, Ansprüche gegen den Mandanten auch bei jedem anderen Gericht im In- und Ausland einzubringen, in dessen Sprengel der Mandant seinen Sitz, Wohnsitz, eine Niederlassung oder Vermögen hat.

16. Sonstiges:

- 16.1. Änderungen oder Ergänzungen dieser Auftragsbedingungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.
- 16.2. Die Unwirksamkeit einer oder einzelner Bestimmungen dieser Auftragsbedingungen oder des durch die Auftragsbedingungen geregelten Vertragsverhältnisses lässt die Gültigkeit der übrigen Vereinbarung unberührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksame(n) Bestimmung(en) durch eine dieser im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst nahekommenden Regelung zu ersetzen.

III. Erklärung zur Einlagensicherung

Ich nehme zur Kenntnis, dass Dr. Modelhart & Partner ihre Treuhandkonten bei der OÖ Landesbank AG und bei der Allgemeinen Sparkasse OÖ Bank AG führen und für diese Treuhandkonten den Informationsbogen nach § 37a BWG unterzeichnet haben. Mir ist bekannt, dass die allgemeine Sicherungsobergrenze für Einlagen nach dem Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz auch Einlagen auf diesen Treuhandkonten umfasst. **Sofern ich bei diesen beiden Banken andere Einlagen halte, sind diese zusammen mit den Treuhandgeldern in die maximale Deckungssumme von derzeit 100.000 Euro pro Einleger einzurechnen, und es besteht keine gesonderte Einlagensicherung.**

IV. Datenschutzerklärung

- 1. Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung:**
 - 1.1. Dr. Modelhart & Partner verarbeiten personenbezogenen Daten gemäß der Datenschutz-Grundverordnung (im Folgenden nur „Daten“) auf folgenden Rechtsgrundlagen:
 - Erfüllung eines mit Dr. Modelhart & Partner bestehenden Vertrages oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen;
 - Erfüllung einer Dr. Modelhart & Partner treffenden rechtlichen Verpflichtung;
 - Wahrnehmung einer Aufgabe, die Dr. Modelhart & Partner im öffentlichen Interesse trifft;
 - Wahrung berechtigter Interessen von Dr. Modelhart & Partner oder eines Dritten, sofern nicht die Interessen, Grundrechte oder Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz der Daten erfordern, überwiegen, insbesondere die Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen;
 - Einwilligung einer Person zur Verarbeitung der sie betreffenden Daten für einen oder mehrere bestimmte Zwecke.
- 2. Zwecke der Datenverarbeitung:**
 - 2.1. Die Datenverarbeitung erfolgt für folgende Zwecke:
 - Durchführung der rechtsanwaltlichen Leistungen;
 - Durchführung von Lieferungen oder Leistungen, die an Dr. Modelhart & Partner erbracht werden;
 - Zahlungsabwicklung, Rechnungswesen und Personalmanagement.
- 3. Weitergabe und Erhalt von Daten:**
 - 3.1. Die Daten können weitergegeben werden an:
 - Klienten, sonstige Vertragspartner, Gegner, sonstige Beteiligte wie Sachverständige, Nebenintervenienten, Rechtsvertreter, Notare, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer;
 - Gerichte, Behörden, Rechtsanwaltskammer;
 - Banken, Versicherungen.
 - 3.2. Dr. Modelhart & Partner erhalten Daten von diesen Personen, Gerichten, Behörden, der Rechtsanwaltskammer sowie aus öffentlich zugänglichen Quellen wie Grundbuch, Firmenbuch, GISA, Internet.
 - 3.3. Dr. Modelhart & Partner übermitteln Daten nur in Länder, für welche die EU-Kommission entschieden hat, dass sie über ein angemessenes Datenschutzniveau verfügen, oder Dr. Modelhart

& Partner setzen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass alle Empfänger ein angemessenes Datenschutzniveau haben, wozu Dr. Modelhart & Partner Standardvertragsklauseln abschließen.

4. Verarbeitete Datenkategorien:

4.1. Folgende Kategorien von Daten werden verarbeitet:

- Personaldaten wie Name, Geburtsdatum, Geschlecht, Sozialversicherungs- und Steuernummern, Beruf, Staatsangehörigkeit, Geburtsort, Verwandtschaftsverhältnisse, Entziehung oder Einschränkung der Rechte einer Person;
- Kontaktdaten wie Anschrift, Telefonnummer, e-mail-Adresse, Zugehörigkeit zu einem Unternehmen, einer Behörde oder eines Gerichtes und Funktion dort;
- Bankdaten;
- Authentifikation- und Legitimationsdaten wie Unterschriften, Kopien von Lichtbildausweisen, Fotos;
- Vertragsdaten;
- Entgelt-, Verrechnungs-, Zahlungs- und Buchhaltungsdaten;
- Daten im Zusammenhang mit der Durchführung der rechtsanwaltlichen Leistungen, die auch Videoaufzeichnungen, Fotos, Stimmufnahmen und sensible Daten wie Gesundheitsdaten und Daten im Zusammenhang mit einem Strafverfahren umfassen können;
- Beschäftigungsdaten von Mitarbeitern und Bewerbern, insbesondere Eintrittsdatum, Vordienstzeiten, Geburtsdatum, Ausbildung, Kenntnisse, Familienstand, Gehalt, Arbeitszeiten;
- Korrespondenz, Aktenvermerke über Gespräche;
- Sachverhaltsdaten;
- Schriftsätze, Vertragstexte.

5. Entscheidungsfindung:

5.1. Es erfolgt keine automatisierte Entscheidungsfindung.

6. Rechte und Pflichten:

- 6.1. Eine Person hat nach Maßgabe der Regelungen der DS-GVO das Recht auf Auskunft über die sie betreffenden Daten, deren Herkunft, gegebenenfalls den Empfänger und den Zweck der Datenverarbeitung sowie ein Recht auf Berichtigung, Datenübertragung, Widerspruch, Einschränkung der Bearbeitung sowie Sperrung oder Löschung unrichtiger bzw. unzulässig verarbeiteter Daten. Diese Rechte sind insbesondere beschränkt durch die Dr. Modelhart & Partner treffende Verpflichtung zur rechtsanwaltlichen Verschwiegenheit.
- 6.2. Soweit die Verarbeitung der Daten auf Einwilligung beruht, besteht das jederzeit ausübbares Recht, die Einwilligung zu widerrufen.
- 6.3. Eine Eingabe auf Auskunft, Löschung, Berichtigung, Widerspruch und/oder Datenübertragung kann an die unten angeführte Anschrift von Dr. Modelhart & Partner gerichtet werden.
- 6.4. Wenn eine Person der Auffassung ist, dass die Verarbeitung der sie betreffenden Daten durch Dr. Modelhart & Partner gegen das Datenschutzrecht verstößt oder Dr. Modelhart & Partner in anderer Weise ihre Datenschutzrechte verletzt hat, hat sie die Möglichkeit, sich bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu beschweren. In Österreich zuständig ist hierfür die Österreichische Datenschutzbehörde, Wickenburggasse 8, A 1080 Wien.

7. Löschung von Daten:

- 7.1. Dr. Modelhart & Partner werden Daten nicht länger aufbewahren als dies zur Erfüllung der vertraglichen oder gesetzlichen Verpflichtungen und zur Abwehr allfälliger Ansprüche erforderlich ist. Sie löschen Daten nach einer von ihnen erstellten detaillierten Richtlinie.

8. Datensicherheit:

- 8.1. Der Schutz der Daten erfolgt durch technische und organisatorische Maßnahmen. Diese Maßnahmen betreffen insbesondere den Schutz vor unerlaubtem, rechtswidrigem oder zufälligem Zugriff, Verarbeitung, Verlust, Verwendung und Manipulation. Bei Daten, die Dr. Modelhart & Partner über das Internet/per E-Mail oder Telefax mitgeteilt werden, besteht die Gefahr, dass sie von Unbefugten eingesehen und genutzt werden. Wenn der Absender diese Gefahr vermeiden

will, hat der Absender eine Übermittlung der Daten durch gesicherte Kommunikation oder per Post vorzunehmen. Wenn Dr. Modelhart & Partner Daten per Internet, E-Mail oder Telefax erhalten, gehen sie davon aus, dass in der Folge die Kommunikation in dieser Weise geführt werden kann, solange keine gegenteilige Mitteilung erfolgt.

9. Bekanntgabe von Datenpannen:

9.1. Dr. Modelhart & Partner sind bemüht sicherzustellen, dass Datenpannen frühzeitig erkannt und gegebenenfalls unverzüglich der betroffenen Person bzw. der zuständigen Aufsichtsbehörde gemeldet werden.

10. Hinweis gem. § 9 Abs 5 RAO:

10.1. Dr. Modelhart & Partner unterliegen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten zu Zwecken der Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung den rechtlichen Pflichten der Rechtsanwaltsordnung idgF, die unter <https://www.ris.bka.gv.at/Bund/> abrufbar ist.

11. Website:

11.1. Die Website von Dr. Modelhart & Partner nutzt zur Darstellung von Schriften sogenannte Web Fonts, die unter www.fonts.com/de als Webdienst der Monotype Imaging Inc. bereitgestellt werden. Die Einbindung dieser Web Fonts erfolgt durch einen Serveraufruf an einen Server von Monotype, welcher in der Regel in den USA situiert ist. Dieser Aufruf übermittelt unter anderem die IP-Adresse, den verwendeten Browser und das Endgerät des Besuchers an den Betreiber des Servers. Nähere Informationen findet man in den Datenschutzhinweisen von Monotype: <https://www.fonts.com/info/legal/privacy>.

12. Kontakt:

12.1. Dr. Modelhart & Partner, Museumstraße 25/Quergasse 4, A-4020 Linz,
Tel. +43 (0) 732 / 77 83 68, office@ra-modelhart.at;
Ansprechperson: Dr. Haymo Modelhart

V. Information für Verbraucher zur Ausübung des Widerrufsrechts im Falle eines Fern- und Auswärtsgeschäft

Ist der Mandant Verbraucher und wurde der Vertrag über den Auftrag zur Beratung und Vertretung durch den Rechtsanwalt im Fernabsatz (das heißt ausschließlich über Fernkommunikationsmittel wie Telefon, Internet, Brief, Fax oder E-Mail) geschlossen oder wurde dieser Vertrag außerhalb der Geschäftsräume des Rechtsanwalts geschlossen, so hat der Mandant das Recht, binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses.

Zur Ausübung des Widerrufsrechts hat der Mandant Dr. Haymo Modelhart und Dr. Elisabeth Humer-Rieger M.B.L., Rechtsanwälte und Verteidiger in Strafsachen, 4020 Linz, Museumstraße 25/Quergasse 4, Telefon: 0732/778368, E-Mail: office@ra-modelhart.at, mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. mit der Post versandter Brief oder E-Mail) über seinen Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, zu informieren. Bei Bedarf stellt der Rechtsanwalt ein Widerrufsformular zu Verfügung, dessen Verwendung jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass der Mandant die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absendet.

Folgen des Widerrufs:

Wenn der Mandant diesen Vertrag widerruft, hat ihm der Rechtsanwalt alle Zahlungen, die er von ihm erhalten hat, unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über den Widerruf dieses Vertrages beim Rechtsanwalt eingegangen ist.

Hat der Mandant verlangt, dass die Leistungen des Rechtsanwalts während der Widerrufsfrist beginnen sollen, so hat der Mandant einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem er den Rechtsanwalt von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrages unterrichtet hat, bereits erbrachten Leistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Rahmen des erteilten Mandats vorgesehenen Leistungen entspricht.

Wurde die Leistung des Rechtsanwalts über Verlangen des Mandanten bereits während der Widerrufsfrist begonnen, besteht kein Widerrufsrecht, wenn die Leistung vollständig erbracht wurde.
(§ 18 Abs 1 Z1 FAGG)